

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen der Stadt Gelsenkirchen

zur Förderung der Arbeit von Migrant*innenselbstorganisationen (MSO) und interkulturellen Initiativen

1. Präambel

Migrant*innenselbstorganisationen (MSO) und interkulturelle Initiativen spielen eine wichtige Rolle in der Gestaltung des Zusammenlebens der Gelsenkirchener Bevölkerung.

In Anerkennung dieser integrativen Funktion können Gelsenkirchener MSO und interkulturelle Initiativen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Förderung ihrer Arbeit auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinien erhalten.

Die Entscheidung über die Mittelvergabe obliegt dem Integrationsrat.

2. Gegenstand der Bezuschussung

2.1 Zuschussfähig sind MSO und interkulturelle Initiativen, die

- nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sind,
- ihren Sitz in Gelsenkirchen haben,
- sofern es sich um einen Verein handelt, im Vereinsregister eingetragen sind,
- entsprechend ihrer Satzungsziele der Völkerverständigung und der Integration dienen,
- sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennen,
- ihre Angebote in Gelsenkirchen durchführen,
- ihre Angebote grundsätzlich in deutscher Sprache oder zweisprachig durchführen und
- den Integrationsrat schriftlich über ihre durchgeführten bezuschussten Aktivitäten informieren.

In begründeten Fällen sind auch Veranstaltungen in der Muttersprache zuschussfähig. Einrichtungen des Bundes und des Landes oder kommunale Einrichtungen sind nicht zuschussfähig.

2.2 Bezuschusst werden Projekte und Maßnahmen nach folgenden Kriterien:

- Die Einbindung der Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte in das gesellschaftliche, soziale und kulturelle Leben in Gelsenkirchen wird gefördert.
- Der bewusste Umgang mit kulturell bedingten Unterschieden und Gemeinsamkeiten in den verschiedenen Lebensbereichen wird unterstützt.
- Die Durchführung von gemeinsamen Freizeitangeboten für Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte wird gefördert.
- Der Zugang zu Projekten und Maßnahmen ist unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

2.3 Eine Bezuschussung im Rahmen dieser Richtlinien ist nur möglich, wenn - auch unter Berücksichtigung von Mitteln Dritter - die Finanzierung eines Projektes in voller Höhe gesichert ist. Dies ist bei der Antragstellung schriftlich darzulegen.

Institutionelle Zuschüsse werden nicht gewährt.

3. Ausschluss der Bezuschussung

Eine Bezuschussung ist ausgeschlossen für:

- Maßnahmen, die bereits öffentliche Fördermittel erhalten, wie z. B. Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen.
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung von Zuschüssen bereits begonnen wurde,
- vereinsinterne Veranstaltungen,
- Veranstaltungen und Maßnahmen, die sich ausschließlich mit innenpolitischen Angelegenheiten der Herkunftsländer befassen,
- Veranstaltungen und Maßnahmen, die keinen Bezug zu Gelsenkirchen haben.

Eine Bezuschussung ist auch ausgeschlossen für sämtliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wie zum Beispiel laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers, reguläre Personalkosten des Antragstellers.

4. Zuschusshöhe

Anträge können mit einem Höchstbetrag von jeweils maximal 2.000 Euro bezuschusst werden. Eigenmittel sind anzugeben.

Jede MSO und interkulturelle Initiative kann für maximal zwei Projekte (mit Priorisierung) pro Kalenderjahr jeweils einen Antrag auf Bezuschussung durch den Integrationsrat stellen.

5. Antragsverfahren und -stellung

Die Anträge der MSO und interkulturellen Initiativen auf Gewährung von Zuschüssen sind an das Referat Zuwanderung und Integration / Kommunales Integrationszentrum zu richten und müssen in schriftlicher Form vorliegen. Neben einer Beschreibung der Veranstaltung unter Berücksichtigung der unter 2. genannten Kriterien, müssen die Anträge einen Finanzierungsplan mit den zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen beinhalten.

Entsprechende Vordrucke zur Antragstellung sind beim Referat Zuwanderung und Integration / Kommunales Integrationszentrum erhältlich sowie auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen (www.gelsenkirchen.de) als Download abrufbar.

Für die Einreichung der Zuschussanträge ist die vom Referat Zuwanderung und Integration / Kommunales Integrationszentrum in dem jährlichen Aufruf zur Antragstellung jeweils angegebene Einreichungsfrist maßgeblich.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

6. Verfahren zur Bewilligung der Zuschüsse

Über die Vergabe der Zuschüsse entscheidet der Integrationsrat der Stadt Gelsenkirchen.

Vor der Entscheidung des Integrationsrates werden die Anträge einer aus Mitgliedern des Integrationsrates bestehenden Jury vorgelegt.

Jurymitglieder sind die im Integrationsrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sowie die Einzelmandatsträger*innen. Jede Fraktion und Gruppierung ist berechtigt, ein Mitglied ihrer Fraktion/Gruppierung für die Jury zu benennen.

Die Jury prüft die Anträge auf der Grundlage dieser Richtlinien und empfiehlt dem Integrationsrat, für welche Projekte die Bewilligung der Zuschüsse erfolgen kann.

Das Referat Zuwanderung und Integration / Kommunales Integrationszentrum bereitet die Sitzungen der Jury vor, nimmt daran teil und wickelt die Zuschussvergabe formal ab. Das Referat Zuwanderung und Integration / Kommunales Integrationszentrum ist hinsichtlich der Entscheidung über die Bewilligung der Zuschüsse nicht stimmberechtigt.

Die Antragsteller*innen erhalten vom Referat Zuwanderung und Integration / Kommunales Integrationszentrum einen Bewilligungsbescheid. Dieser enthält u.a. Aussagen über die Höhe des Zuschusses, den Verwendungszweck sowie die Art und Weise der Auszahlung.

7. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach der Zustellung eines positiven Bewilligungsbescheides. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist ausgeschlossen. Kann ein Projekt/eine Maßnahme nicht durchgeführt werden, sind die für dieses Projekt/diese Maßnahme bewilligten Zuschüsse zurückzuzahlen. Sollten die tatsächlich förderungsfähigen Kosten geringer sein, als die im Zuschussantrag geschätzten Kosten, wird der gewährte Zuschussbetrag entsprechend gekürzt. Zuviel gezahlte Zuschussbeträge müssen zurückerstattet werden.

8. Verwendung der Zuschüsse

Bei der Verwendung der Zuschüsse sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

9. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuschüsse ist unaufgefordert und projektbezogen innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Projektes, spätestens jedoch bis zum 15. Januar des folgenden Jahres schriftlich nachzuweisen. Die zweckgerechte Verwendung der Zuschüsse und die Einhaltung der sonstigen Auflagen des Bewilligungsbescheides werden überprüft und in einem Prüfvermerk festgehalten.

10. Behandlung von Verstößen, Widerruf und Rückforderung der Zuschüsse

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien oder einer Missachtung von Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden.

Die zweckfremde Verwendung der bewilligten Zuschüsse und die ungenehmigten Abänderungen

der Maßnahme(n), die der Bewilligung zugrunde gelegt wurde(n), ziehen einen Widerruf des Bescheides nach sich.

Ebenso kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden, wenn Verwendungsnachweise nicht fristgerecht eingereicht werden.

Bereits ausgezahlte Zuschüsse können nach Widerruf des Bescheides zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Ebenso können die Zuschüsse entsprechend gekürzt werden. Die zu viel ausgezahlten Zuschüsse sind zu erstatten.

Mangelhafte oder fehlende Verwendungsnachweise führen bis zur ordnungsgemäßen Vorlage der Verwendungsnachweise zum Ausschluss bei der Verteilung weiterer Mittel.

11. Vorbehalt der Auszahlung

Die Gewährung von Zuschüssen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Gelsenkirchen und begründet keinen Rechtsanspruch auf Auszahlung. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Zuschüsse und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich keine Ansprüche auf die Bewilligung eines erneuten Antrags gleichen Inhalts ableiten.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach der Beratung im Integrationsrat und der Beschlussfassung durch den Rat am 10.02.2022 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinien treten die seit dem 01.01.2007 geltenden Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen zur Durchführung von interkulturellen Projekten außer Kraft.